

## **BAHNBEOBACHTERORDNUNG für den WINDHUNDERENNSPORT.**

Die Bahnbeobachterordnung regelt verbindlich für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV die Ausbildung, Ernennung und den Einsatz der Bahnbeobachter des ÖKV für den Leistungsbereich des Windhunderennsportes. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV mit Zustimmung des Beirates in seiner Sitzung vom 24.11.2011 beschlossen.

**Änderung in fett wurden vom Vorstand des ÖKV am 27.8.2014 beschlossen, erlangen mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.**

### **Pkt.1: Allgemeine Bestimmungen:**

Bahnbeobachter haben im Windhunderennsport ein Ehrenamt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach besten Wissen und Gewissen zu handeln und ihre Entscheidungen zu fällen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit. Von der Leistung der Bahnbeobachter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängen Bestand des Windhunderennsports ab.

### **Pkt. 2: Zulassung als Bahnbeobachter - Anwärter:**

Als Bahnbeobachter für Windhunderennen können dem Vorstand des ÖKV von einer Verbandskörperschaft (VK) die sich mit der Zucht oder der Ausbildung der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV, nur Personen vorgeschlagen werden, die nachstehende Bedingungen erfüllen:

1. Mindestens zweijährige Mitgliedschaft in einer VK (VK/Rennverein).
2. Nachweis der VK (VK/Rennverein) über **eine fünfmalige** Betätigung als Funktionär bei Windhunderennen.
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Bahnbeobachter.
4. Bezug der Verbandszeitschrift "UNSERE HUNDE"
5. Der Name des Bahnbeobachter – Anwärter wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung erfolgen, bestätigt der ÖKV Vorstand den vorgeschlagenen Bahnbeobachter – Anwärter.
6. Österreichischer Staatsbürger und/oder ordentlicher Wohnsitz seit fünf Jahren in Österreich und mindestens 19 Jahre alt.
7. Der Anwärter wird in die Bahnbeobachterliste des ÖKV, als Anwärter aufgenommen und erhält vom ÖKV eine Ausbildungskarte.
8. Ab dem Tag der Veröffentlichung haben die Ausbildung und die Ernennung zum Bahnbeobachter in drei Jahren mit Erfolg abgeschlossen zu sein.
9. Ist dies nicht der Fall erlischt seine Anwartschaft und er kann nicht mehr zum Bahnbeobachter ernannt werden.
10. Alle durch die Ausbildung und Prüfung zum Bahnbeobachter des ÖKV entstehenden Kosten, trägt der Anwärter.

### **Pkt. 3: Ausbildung des Bahnbeobachter - Anwärter**

Der durch den ÖKV bestätigte Bahnbeobachter – Anwärter hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung durch den ÖKV zu unterziehen.

1. Die theoretische Ausbildung des Bahnbeobachter - Anwärter:

## **ANHANG 4 : BAHNBEOBACHTER ORDNUNG 2009.**

zur ÖKV Windhunde Rennsportordnung 28.01.2009

1. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an dem ÖKV Seminar für die Bahnbeobachter – Anwärtler im Teilbereich Windhundewesen, Windhunderennsport erforderlich.
2. Die praktische Ausbildung des Bahnbeobachter - Anwärtlers:
  1. Die praktische Ausbildung des Anwärtlers ist durch viermaliges Proberichten bei Windhunderennen, unter dem amtierenden Schiedsgericht nachzuweisen.
  2. Die Proberichten sind von der den Bahnbeobachteranwärtler betreuenden VK beim Leistungsreferat zu beantragen.
  3. Das Ergebnis des Proberichtens und die vom Anwärtler ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen von der VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
  4. Wird ein Proberichten als "NICHTENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
  5. Jede Anwartschaft ist vom amtierenden Schiedsgericht nach einem Gespräch mit dem Bahnbeobachter – Anwärtler, zu beurteilen und in die Ausbildungskarte einzutragen.
  6. Das Ergebnis des Proberichtens und die vom Anwärtler ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen von der VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu übermitteln.
  7. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist ( 4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der "UH" ) erfolgen.
  8. Nach positiver Absolvierung der vier Proberichten ist das Prüfungsrichten von der den Bahnbeobachteranwärtler betreuenden VK beim Leistungsreferat zu beantragen.
  9. Das Prüfungsrichten muss der Anwärtler unter Aufsicht des amtierenden Schiedsgerichts allein absolvieren, wobei das amtierende Schiedsgericht die fachliche Eignung durch ein Prüfungsgespräch feststellen muss.
  10. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärtler selbstständig und allein durchzuführen,
  11. Wird das Prüfungsrichten als "NICHTENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
  12. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärtler ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14Tagen vom amtierenden Schiedsgericht oder der VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
  13. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärtler sofort mündlich bekannt gegeben.

### **Pkt.3: Die Ernennung zum Bahnbeobachter**

1. Hat der Bahnbeobachteranwärtler die vorgeschriebenen Prüfung mit Erfolg bestanden, so wird er über Antrag durch die VK, mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV, zum Bahnbeobachter des ÖKV ( Teilbereich : Windhunderennsport) ernannt.
2. Die Ernennung wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht.

### **Pkt. 4: Rechte und Pflichten der Bahnbeobachter:**

Ein Bahnbeobachter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die vom ÖKV oder der FCI, an- erkannt sind. Ein Bahnbeobachter darf grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse, Abstammung in ihrer Sparte beurteilen.

1. Er muss Mitglied in einer VK sein.
2. Auslandseinsätze sind frühestens nach zweijähriger Tätigkeit oder 4 Bahnbeobachtertätigkeiten möglich.

## **ANHANG 4 : BAHNBEOBACHTER ORDNUNG 2009.**

zur ÖKV Windhunde Rennsportordnung 28.01.2009

3. Bei einer Einladung zu einer Veranstaltung im Ausland, darf ein Bahnbeobachter nur dann sein Amt ausüben, wenn seine Freigabe durch den ÖKV erfolgt ist.
4. Ebenso darf ein ausländischer Bahnbeobachter in Österreich nur dann richten, wenn seine Freigabe über den ÖKV vom für ihn zuständigen Dachverband eingeholt worden ist.
5. Ein Bahnbeobachter ist nicht zur Annahme, die an ihn durch einen Veranstalter ergangene Einladung zu richten, verpflichtet.
6. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu - bzw. Absage unverzüglich mitzuteilen.
7. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter sofort zu verständigen.
8. Es ist einem Bahnbeobachter nicht gestattet, sich einem Verein (Veranstalter) zum Richten anzubieten.
9. Ein Bahnbeobachter darf nicht richten:
  - a. Hunde, die sein Eigentum (Miteigentum) sind;
  - b. Hunde, die in den letzten drei Monaten vor dem Rennen in seinem Eigentum (Miteigentum) standen;
  - c. Hunde die in seinem Haushalt gehalten werden; oder Personen gehören die in Hausgemeinschaft mit dem Schiedsrichter leben.
10. Ein Bahnbeobachter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen oder Seminaren des ÖKV Folge zu leisten und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein.
11. Bei zweimaligem Fernbleiben von der Bahnbeobachtertagung, aus welchen Gründen immer, darf die Bahnbeobachtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Tagung ausgeübt werden.
12. Der Bahnbeobachter kann ohne Angaben von Gründen seine Streichung aus der Bahnbeobachterliste des ÖKV verlangen.
13. Wenn ein ernannter und bestätigter Bahnbeobachter keiner Verbandskörperschaft des ÖKV angehört, oder der Bezug der Zeitschrift "UNSERE HUNDE" nicht nachweisen kann, so ist mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV sein Schiedsrichteramt als ruhend aus formalen Gründen zu erklären.
14. Es besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme.
15. Bei Verstößen gegen die Pflichten des Bahnbeobachters sowie allen Verfehlungen die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung des Bahnbeobachters ergeben, ist ein Disziplinarverfahren gemäß § 19 der ÖKV Satzung einzuleiten.